

Wo bleibt das Jugendstrafvollzugsgesetz?

Von Bernd Maelicke

Spätestens seit im Jahr 1976 mit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes der Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde, ist es höchste Zeit, auch den Vollzug der Jugendstrafe gesetzlich zu regeln. 1980 wurde der Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission vorgelegt – 1984 ein Arbeitsentwurf des Bundesministers der Justiz. Es folgten Entwürfe von Jürgen Baumann (1985) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter (1987). Zahlreiche Fachorganisationen legten Stellungnahmen und eigene Vorschläge der Fortentwicklung vor – genug also der fachlichen Durchdringung und Beteiligung, gekommen war der Zeitpunkt des Handelns für die Regierung und für Bundestag und Bundesrat.

Im September 1991 (das Strafvollzugsgesetz feierte gerade 15-jährigen Geburtstag) veröffentlichte das BMJ einen neuen Gesetzentwurf, zu dem sowohl die Bundesländer wie die Fachorganisationen Stellung nahmen. Dies geschah so rechtzeitig in der laufenden Legislaturperiode, daß alle Beteiligten mit der Verabschiedung noch in den Jahren 1993/1994 rechnen konnten.

Heute – etwa ein Jahr vor Neuwahlen und Neukonstituierung des Deutschen Bundestags – reicht der zur Verfügung stehenden Zeitraum zwar noch immer theoretisch aus, es muß jedoch befürchtet wenn nicht gar festgestellt werden, daß auch dieser Anlauf offensichtlich festgefahren, gescheitert ist.

Trotz einer Abstimmung mit den Bundesländern im Mai 1992 ist seither kein aktualisierter Entwurf durch das BMJ vorgelegt worden, eine Befassung im Bundeskabinett hat nicht stattgefunden. Offensichtlich gibt es massive Bedenken und Widerstände einzelner Bundesländer und Abgeordneter, die den weiteren Fortgang blockieren.

An den Kosten kann es nicht liegen. Zu wenig kostenträchtige Regelungen sind vorgesehen, zu großzügig sind die vorgesehenen Übergangsvorschriften. Die inhaltlichen Bedenken richten sich offenbar gegen den – schon jetzt sehr begrenzten – Reformansatz des vorliegenden Entwurfes. So soll offenbar doch ein umfassender Erziehungsauftrag für die Anstalten festgeschrieben und durchgesetzt werden, obwohl alle Fachleute wissen, daß der Vollzug bestenfalls Beiträge dazu leisten kann und daß andere Instanzen wie die Eltern oder die Jugendlichen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden dürfen. Die Festschreibung des Wohngruppenprinzips stößt auf finanzielle und personelle Bedenken, konzeptionell werden die systematische Öffnung des Vollzugs, die vorrangige Einbeziehung externer Fachkräfte und Fachdienste sowie die Regionalisierung und Dezentralisierung in Frage gestellt. Die Jugendstrafe soll in „Jugendstrafanstalten“ und nicht in „Jugandanstalten“ vollzogen werden, auch um so den vorrangigen Strafcharakter der Freiheitsentziehung gegenüber der Öffentlichkeit klar und deutlich zu betonen. Die Regelungen über die Untersuchungshaft sollen entfallen. Der ganze Entwurf sei praxisfern und müsse deshalb entscheidend verändert werden.

Dagegen rufen vor allem die Neuen Bundesländer nach gesetzlichen Regelungen, um von vornherein die dort entstehenden neuen Jugandanstalten auf einem Mindestniveau konzeptionell und organisatorisch auszustalten. Auch die Fachorganisationen und die Fachwissenschaften fordern die Vorlage und die Verabschiedung eines Regierungsentwurfs noch in dieser Legislaturperiode, auch wenn zahlreiche weitergehende Reformvorschläge nicht berücksichtigt wurden. Eine Nichtbefassung würde nicht nur das Bundesverfassungsgericht herausfordern, sondern auch völlig ungewiß erscheinen lassen, wann und von wem dieses Gesetzesvorhaben wieder aufgenommen wird.

Die jüngsten öffentlichen Äußerungen einiger Unionspolitiker zur Eingrenzung und Verschärfung des Jugendstrafrechts zeigen in aller Deutlichkeit, wo hin die Reise geht – die gesamte Reformdiskussion im Jugendstrafrecht und in der Jugendhilfe ist gefährdet. Wer höhere und härtere Strafen will, der ist nicht interessiert an einem kosten- und personalintensiven Angebots- und Chancenvollzug in kleinen, dezentralen und überwiegend offenen Einheiten, verbunden mit ambulanten Diensten der Justiz und einer leistungsfähigen Jugendhilfe. Wenn das Gesetz in den nächsten Monaten nicht als Kabinettsentwurf beschlossen und eingebracht wird, ist dies ein klares Zeichen für den zu erwartenden Ausgang der ebenso überfälligen und vom Deutschen Bundestag eingeforderten Reform des JGG. Höchste Zeit also für parlamentarische Initiativen und öffentliche Aktivitäten der Fachorganisationen sowie für eine rationale öffentliche Diskussion über den richtigen Umgang mit der Jugendkriminalität in den 90er Jahren in den alten und neuen Bundesländern.



Die gesamte Reformdiskussion im Jugendstrafrecht und in der Jugendhilfe ist gefährdet.

Bernd Maelicke ist
Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift